

Konzept gegen sexualisierte Gewalt

innerhalb der Gemeinde Gottes in Deutschland KdöR



Stand 2024

Vorwort

Das vorliegende Konzept gegen sexualisierte Gewalt beschreibt die verpflichtende Prävention für unsere Gemeinden, die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt und die Verantwortungsübernahme für die Aufklärung.

Zielgruppe für dieses Konzept sind Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene¹. Damit wird deutlich, dass der Opferschutz in der Gemeinde Gottes vor dem Schutz des Täters steht. Prävention und ein offener Umgang mit dem Thema Sexualität sowie transparente Aufarbeitung bei Fehlverhalten sind dafür die Grundlage.

In der Bundesversammlung am 1. November 2023 wurde die vorliegende Fassung beschlossen und hat somit Gültigkeit innerhalb der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR. Es handelt sich um eine leicht abgeänderte Version gegenüber der Fassung vom November 2022.

Die nachfolgenden Personen wurden für die Mitarbeit im Fachgremium „Sexueller Gewalt begegnen“ (Krisenteam) bei der Bundesversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Weitere Personen sollen das Team zukünftig ergänzen.

Christian Tomm (Pastor und Beratungspsychologe) als Leiter des Teams sowie die weiteren Mitglieder **Oliver Müller** (Pastor und „Insoweit erfahrene Fachkraft“ [IeF Kinderschutz]), **Claudia Schneider** (Diplom-Psychologin und Systemische Familientherapeutin) und **Maria Strobel** (Diplom-Sozialpädagogin und Systemische Familientherapeutin).

Zu ihren Aufgaben gehören neben der Fallbearbeitung auch die Schulung von Vertrauenspersonen in den Lokalgemeinden und die Unterstützung bei der Erarbeitung von Informationsmaterial.

KONTAKTDATEN DES KRISENTEAMS

HOTLINE Tel. 07181 9875-98 oder E-Mail an krisenteam@gemeindegottes.de

VIELEN DANK an alle, die bei der Erstellung und weiteren Bearbeitung des Konzepts mitgeholfen haben. Zur besseren Lesbarkeit wird im Konzept die Kurzform „Gemeinde Gottes“ anstatt „Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR“ verwendet.

15. November 2023 / Marc Brenner, Präses

¹ § 225 StGB definiert Schutzbefohlene als Personen unter 18 Jahren sowie Personen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Fürsorgepflichtigen gegenüber dem Schutzbefohlenen bestehen.



Inhaltsverzeichnis

1	Definition von sexualisierter Gewalt.....	1
2	Prävention in der Lokalgemeinde.....	1
2.1	Zehn wichtige Informationen für unser Schutzkonzept und die Unterstützungsstrukturen in der Gemeinde Gottes.....	1
2.2	Verhaltenskodex	2
2.2.1	Sinn des Verhaltenskodex und der Umgang damit	2
2.2.2	Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	3
2.3	Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern	4
2.4	Die Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt.....	6
3	Vorgehen bei einem Vorwurf sexualisierter Gewalt.....	6
3.1	Der berichtete Verdachtsfall eines Kindes / Jugendlichen	7
3.2	Der berichtete Verdachtsfall durch einen Dritten.....	7
3.3	Der selbst gesehene Verdachtsfall	8
3.4	Prüfung des Verdachtes und Vorgehen	9
3.4.1	Krisenteam: Notwendige Schritte bei Bekanntwerden eines potenziellen Missbrauchsfalls	9
3.4.2	Schritte bei sich erhärtetem oder erwiesenem Verdacht.....	10
3.4.3	Umgang mit dem Täter	10
4	Rechtliche Aspekte	11
5	Bildung eines Krisenteams der Gemeinde Gottes.....	12
5.1	Team	12
5.2	Aufgaben.....	13
5.3	Kompetenzen	14
5.4	Zusammenarbeit	14
6	Wiedereingliederung bußbereiter Täter.....	15
7	Abgrenzung zwischen Krisenteam und Rechtsrat.....	16
8	Prävention.....	16
9	Kosten.....	16
10	Literaturempfehlung.....	16

1 Definition von sexualisierter Gewalt

- Sexualisierte Gewalt beschreibt Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen. Dies gilt besonders in Bezug auf Kinder, aber auch in Bezug auf betroffene Erwachsene (z.B. Behinderte, Kranke, Senioren, ...).
- **Sexualisierte Gewalt an Kindern** ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexualisierten Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, auch wenn ein Kind mit der sexuellen Handlung laut eigener Aussage einverstanden wäre. Dies ist eine wichtige Klarstellung, denn eine bekannte Argumentation von Tätern ist, dass das Kind der sexuellen Handlung zugestimmt hatte.

2 Prävention in der Lokalgemeinde

Funktionierende Unterstützungsstrukturen in Lokalgemeinden sind wichtig. Sie dienen der Prävention und helfen dabei, Risiken zu erkennen und sie zu minimieren. Vor allem sind diese für Kinder und Jugendliche, aber genauso auch für Mitarbeiter und Gäste wichtig, damit sie bei Verdachtsfällen wissen, an wen sie sich vertrauensvoll wenden können.

2.1 Wichtige grundlegende Informationen für unser Schutzkonzept und die Unterstützungsstrukturen in der Gemeinde Gottes

1. Alle neuen Mitarbeiter, welche in ihrem Arbeitsbereich für Kinder oder Jugendliche zuständig sind oder diese begleiten, sowie alle Mitglieder des Leitungsteams der Lokalgemeinde und Mitarbeiter mit Dienstpapieren unterschreiben den Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die Zustimmung zum Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex ist in der Lokalgemeinde bekannt und an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Flur) ausgehängt. Als Mitarbeiter zählen die Personen, die nicht nur gelegentlich in einem Dienst mitarbeiten. Die Dokumentation verbleibt in der Lokalgemeinde.
2. Alle Personen mit Dienstrang der Gemeinde Gottes und alle verantwortlichen Leiter einer Lokalgemeinde legen der Bundesgeschäftsstelle alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Alle weiteren Mitarbeiter, welche in ihrem Arbeitsbereich für Kinder oder Jugendliche zuständig sind oder diese begleiten sowie Mitglieder des Gemeindeleitungsteams legen dem verantwortlichen Leiter der Lokalgemeinde ebenfalls alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

3. Alle oben genannten Personen werden alle zwei Jahre durch Schulungsangebote zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ fortgebildet und mit dem Thema konfrontiert. Diese Angebote² werden zentral durchgeführt und finden als Onlinekurse statt. Bei Bedarf können auch Präsenzveranstaltungen auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene angeboten werden. Die Inhalte des Verhaltenskodex werden im Rahmen dieser Schulungen aufgegriffen und präsent gehalten.
4. Kinder und Jugendliche sollen jährlich über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen informiert werden und wissen um die Unterstützungsstrukturen. Dies sollte in altersgemäßen Angeboten in den unterschiedlichen Gruppen geschehen. Die Schulungsmaterialien werden vom Krisenteam (siehe 9.) in Zusammenarbeit mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ und den Arbeitsbereichen Kinder und Jugend zusammengestellt und durch die Bundesgeschäftsstelle verteilt.
5. Jede Lokalgemeinde verfügt über eine benannte Ansprechperson, die dort bekannt ist, und an die sich Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter und alle Besucher der Lokalgemeinde in Fällen der Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden können. Nach Möglichkeit ist diese Person nicht Teil der Gemeindeleitung.
6. Die Ansprechperson unterstützt die Anfragenden in der Weiterleitung des Vorfalls an das Krisenteam. Sie dient dem Team als Ansprechpartner für Rückfragen und ist verantwortlich für die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, werden die Ansprechpersonen durch das Krisenteam geschult. Nach einer Einführung in die Thematik finden jährlich weitere Schulungen statt.
7. Die Gemeinde Gottes verfügt über ein Krisenteam, an das sich die Ansprechperson, aber auch Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter und alle Besucher der Lokalgemeinde in vermuteten Fällen von sexueller Gewalt direkt wenden können.
8. Die Gemeindeleitung, die Ansprechperson der Lokalgemeinde und das Krisenteam der Gemeinde Gottes verfügen über einen Notfallplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch regelt.
9. Im Rahmen von beispielsweise Elternabenden wird in der Lokalgemeinde über das Thema sexualisierte Gewalt gesprochen. Hierbei werden Hilfsangebote und Präventionsmaßnahmen vorgestellt. Informationsveranstaltungen in dieser Form sollen jährlich wiederholt werden. Dies kann auch im Rahmen einer Veranstaltung auf regionaler oder überregionaler Ebene, als Präsenz- oder Onlineveranstaltung durchgeführt werden.

2.2 Verhaltenskodex

2.2.1 Sinn des Verhaltenskodex und der Umgang damit

Ein Verhaltenskodex führt dazu, dass das Thema sexualisierte Gewalt kein Tabu-Thema in den Lokalgemeinden bleibt. Durch die Verpflichtung aller Mitarbeiter

2 Die Gemeindeleitung teilt die Namen der Mitarbeiter der betreffenden Arbeitsbereiche per Formular mit. Einladung der Mitarbeiter, Überwachung der Teilnahme, Rückmeldung bei nicht erfolgter Teilnahme sowie die Erstellung eines Zertifikats erfolgt automatisiert.

im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Verhaltenskodex zuzustimmen und zu unterschreiben, wird sich mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt.

2.2.2 Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

1. *Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit Kinder und Jugendliche in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit in der Gemeinde Gottes vor Gefährdungen und Übergriffen geschützt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmer.*
2. *Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit einer eigenen Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.*
3. *Ich gestalte meine Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.*
4. *Ich bin mir bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Teilnehmern gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Hierbei ist es wichtig, dass ich in meinem Dienst transparent handle und nichts im Verborgenen geschieht. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexualisierte Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.*
5. *Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches Verhalten.*
6. *Ich spreche Situationen, die gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen, im Team an, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.*
7. *Ich achte auf Anzeichen von sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über notwendige Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpartner, um im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene zu finden.*
8. *Ich habe die relevanten Gesetzestexte*
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176a.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176b.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176c.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176d.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/177.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/178.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/180.html>
und die „Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern“ (siehe 2.3) gelesen.
9. *Ich stärke Kinder und Jugendliche darin, „Nein“ sagen zu können.*

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Gemeinde Gottes lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Menschen untereinander und von der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstvertrauen geben, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sollen Sicherheit bekommen und nicht verunsichert werden.

Deshalb halte ich mich an die oben genannten Grundsätze.

Datum, Name und Unterschrift

2.3 Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern

Zusätzlich zum Verhaltenskodex ist es sinnvoll, Verhaltensregeln aufzustellen, die den Kodex in der Praxis konkretisieren. Diese Verhaltensregeln sollten der jeweiligen Situation angepasst werden und dienen nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch dem der Mitarbeiter.

Die folgenden Verhaltensregeln stellen eine Empfehlung dar, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können der jeweiligen Situation angepasst werden:

Allgemein

- Nicht alle Kinder sind ausreichend aufgeklärt. Eine unzureichende Aufklärung kann dazu führen, dass Kinder ihre Grenzen nicht klar definieren können. Aufklärung sollte daher Thema in der Kinder- und Jugendarbeit sein. Gespräche über Sexualität müssen jedoch immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die jeweiligen Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit bestehen oder hergestellt werden. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter die Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, auf die Toilette, ins Bad, ins Zelt oder in andere geschlossene Räume begleiten. In der Regel sollte eine dritte Person anwesend sein. Eingangstüren bleiben offen (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist). Für persönliche Gespräche kann auch ein diskreter, aber einsehbarer Ort gefunden werden (z.B. die ersten Stuhlreihen im Gottesdienstraum nach Ende der Veranstaltung).
- Bei der Versorgung von Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). In jedem Fall sollte dies von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind mitgenommen werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können. Dabei ist das „Nein“ eines Kindes, Teenagers

oder Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren. Die Mitarbeiter haben den Auftrag, Aufgaben für die Kinder und Jugendlichen zu finden, denen der Körperkontakt zu viel ist.

- Unklare Situationen werden im Team besprochen und Verhaltensstandards festgelegt, ggf. auch unter Einbeziehung der Gemeindeleitung.

Sondersituation Freizeiten

Freizeiten sind besonders gefährdete Orte für sexuelle Grenzverletzungen. Durch die intensive zeitliche Betreuung und das gemeinsame Leben können hier leichter Grenzen überschritten werden als in den normalen wöchentlichen Angeboten. Hier besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass Teilnehmer zu Tätern werden können. Dazu kommt, dass oft auch andere Personen mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wie z.B. Busfahrer, Hauseltern oder auch Küchenpersonal. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche auf Freizeiten eher bereit sind, über zu Hause erlittene Gewalterfahrungen zu berichten.

Vor Beginn einer Freizeit ist es besonders wichtig, den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln zu kennen und zu bejahen. Freizeitmitarbeiter, die bisher noch nicht im Verhaltenskodex unterwiesen wurden oder deren letzte Schulung zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ länger als zwei Jahre zurückliegt, sind durch ihren Leiter (z.B. Pastor, Freizeitleiter) vor der Freizeit im Verhaltenskodex zu unterweisen.

Folgende Regeln sind für Freizeiten wichtig:

- Jungen und Mädchen schlafen in getrennten Zimmern / Zelten (dies gilt auch bei Outdoor-Übernachtungen).
- Die Zimmer der Teilnehmer sind keine Aufenthaltsorte, sondern Rückzugsmöglichkeiten für jeden Teilnehmer. Daher besucht jeder nur das Zimmer, in dem er auch selbst untergebracht ist. Die Mitarbeiter haben die Aufgabe, genug Begegnungsmöglichkeiten außerhalb dieser Orte zu schaffen.
- Jungen und Mädchen haben getrennte Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen darf kein Teilnehmer gezwungen werden, nackt zu duschen. Das individuelle Schamgefühl jedes Teilnehmers ist zu beachten.
- Bei Outdoor-Übernachtungen oder auch beim Schwimmen ist auf die persönlichen Grenzen jedes Teilnehmers zu achten. Konkret bedeutet das z.B., dass die Mitarbeiter dafür sorgen, dass sich jeder Teilnehmer in einem geschützten Rahmen umziehen kann.

Verhaltensregeln im Mitarbeiterkreis

Um Punkt 6 des Verhaltenskodex umzusetzen, ist eine vertrauensvolle Atmosphäre im Mitarbeiterteam nötig. Folgende Regeln können hilfreich sein:

- Ehrlichkeit steht im Mitarbeiterkreis an erster Stelle.
- Fehler können passieren, sollten aber angesprochen werden.
- Mitarbeiter erlauben sich gegenseitig, Feedback zu geben zu ihrem Verhalten gegenüber den Teilnehmern (Erlaubnis, bei Fehlverhalten den Betroffenen hierfür zu sensibilisieren).

- Unklare und unbefriedigende Situationen werden offen und direkt angesprochen.
- Vertraulichkeit im Mitarbeiterkreis ist wichtig.
- Zeit für den persönlichen Austausch ist wichtig. Je besser die Mitarbeiter voneinander wissen, von den Stärken, Schwächen, Problemen und Sorgen, desto besser können sie füreinander und dadurch auch besser für die Teilnehmer da sein.

2.4 Die Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt

Die Ansprechperson vor Ort steht neben dem Krisenteam der Gemeinde Gottes für Betroffene von sexualisierter Gewalt bzw. für Personen, denen sich Betroffene offenbart haben, aber auch für Mitarbeiter oder Mitglieder, die Auffälligkeiten beobachten, zur Verfügung. Aus diesem Grund sollte die Ansprechperson folgende Eigenschaften / Qualifikationen mitbringen bzw. sich aneignen und folgende Aufgaben übernehmen:

Die Ansprechperson

- muss in der Lokalgemeinde bekannt sein.
- soll gleichermaßen das Vertrauen der Mitglieder und Besucher der Lokalgemeinde sowie der Leitungsebene genießen.
- soll möglichst nicht Mitglied der Leitungsebene der Lokalgemeinde sein, damit sie auch dann unbefangen handeln kann, wenn ein geäußerter Verdacht die Leitungsebene betrifft.
- soll sich mit dem Thema „Schutz des Kindeswohls“ und „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ gut auskennen.
- soll sich regelmäßig in der Thematik weiterbilden.
- soll darauf achten, dass in der Lokalgemeinde das Thema „Schutz vor Missbrauch und Gewalt“ regelmäßig geschult und der Verhaltenskodex besprochen wird.
- sollte eine Frau sein, da die meisten Opfer Frauen oder Mädchen sind (empfehlenswert wäre jedoch, einer weiblichen Ansprechperson einen Mann zur Seite zu stellen).
- muss im Austausch mit dem Krisenteam der Gemeinde Gottes sein, auch außerhalb von gemeldeten Verdachtsfällen.

3 Vorgehen bei einem Vorwurf sexualisierter Gewalt

Wie können Mitarbeiter angemessen mit Situationen umgehen, in denen Kinder, Teenager oder Jugendliche offenbaren, grenzverletzendes Verhalten erlebt zu haben? Oft erleben Mitarbeiter diese Situation als Überforderung. So unangenehm dies auch klingen mag, sie ist normal und lässt sich auch nicht verhindern. Die folgenden Punkte werden nicht alle Fragen beantworten, denn jeder Fall ist anders und hat seinen eigenen individuellen Verlauf. Es geht im Folgenden um eine Orientierungshilfe, die das Ziel hat, Fehler zu vermeiden und dem Opfer angemessen und hilfreich zu begegnen.

Wir unterscheiden zwischen einer Situation, die man selbst miterlebt hat und ein sofortiges Handeln notwendig wurde, und einer Situation, wenn ein Kind, Jugendlicher oder ein Dritter von einer vergangenen Situation berichtet. Ebenso

ist es möglich, dass ein Täter durch ein Geständnis eine Aufarbeitung ins Rollen bringt.

3.1 Der berichtete Verdachtsfall eines Kindes / Jugendlichen

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dir als Mitarbeiter von einem Übergriff erzählt, bleib ruhig. Panik würde das Kind nur belasten. Folgendes gilt es zu beachten:

- Vermittle dem Kind oder Jugendlichen, dass du ihm oder ihr vertraust (nichts relativieren, Wahrnehmung stehen lassen).
- Schenke dem, was er oder sie sagt, Glauben.
- Stell dich auf seine oder ihre Seite.
- Mach deutlich, dass er oder sie erzählen darf, was geschehen ist, bedränge ihn oder sie aber nicht. Respektiere, wenn es beim Kind oder Jugendlichen Widerstände gibt.
- Versichere dem Kind oder Jugendlichen, alles vertraulich zu behandeln, weise aber darauf hin, dass du dir selbst Unterstützung und Hilfe holen wirst (Vertrauensperson und / oder Krisenteam der Gemeinde Gottes); und falls der Vorfall einen ehrenamtlichen, bzw. hauptamtlichen Mitarbeiter betrifft zum Schutz anderer nicht geschwiegen werden kann. [„Wenn das, was du mir sagst, ...“]
- Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, auch oder gerade dann, wenn dir die Grenzüberschreitung klein erscheint. Rechne damit, dass das Kind oder der Jugendliche dir nicht gleich alles erzählt.
- Versichere dem Kind oder Jugendlichen, dass du nichts unternehmen wirst, ohne dies vorher mit ihm oder ihr abzustimmen. Zur Abwendung einer akuten Gefährdung musst du gegebenenfalls auch ohne das Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen handeln. Informiere aber in diesem Fall das Kind oder den Jugendlichen über die Schritte, die du unternimmst.
- Biete dich weiterhin als Vertrauensperson an.

Im Anschluss an das Gespräch:

- Es ist sinnvoll, sich Notizen von den Gesprächen zu machen. Erinnerungen verwischen oft.
- Achte darauf, dass der potentielle Täter nichts von den Gesprächen erfährt, da er oder sie ansonsten vielleicht Druck auf das Kind oder den Jugendlichen ausüben könnte.
- Nimm Kontakt zur Vertrauensperson der Lokalgemeinde oder zum Krisenteam der Gemeinde Gottes auf. (Die Vertrauensperson nimmt immer unmittelbar Kontakt zum Krisenteam auf; hierzu ist eine Notfallnummer installiert.)
- Allen anderen Personen gegenüber sollte absolutes Stillschweigen gewahrt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, durch unvorsichtige Äußerungen und Andeutungen die Situation des Opfers, aber auch des mutmaßlichen Täters, zu verschlimmern.

3.2 Der berichtete Verdachtsfall durch einen Dritten

Wenn es zu einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch kommt, beginnt dies meistens mit einem „komischen“ Gefühl. Manch einer spricht von dem sogenannten „Bauchgefühl“. Oft ist dieses Gefühl ein guter Anzeiger. Um zu klären,

ob dieses Gefühl gerechtfertigt ist oder nicht, braucht es weitere Schritte. Verdachtsfälle entstehen unterschiedlich. Manchmal machen Mädchen oder Jungen Andeutungen, manchmal beobachtet man konkret übergriffiges Verhalten durch andere Jugendliche oder Erwachsene, manchmal schildern Betroffene auch eindeutige Situationen oder Übergriffe. In jedem Fall gilt: Hat man ein „komisches Gefühl“, dann sollte man dem nachgehen.

Äußert beispielsweise ein Mitarbeiter, bei einer Person oder einer Situation ein komisches Gefühl zu haben, können folgende Schritte eine Orientierung bieten:

- Ruhig bleiben, Zeit nehmen und nichts überstürzen.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: Was ist wahrgenommen worden?
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann).
- Sich an die Vertrauensperson wenden und den Verdacht äußern.
- Mitarbeiter und die Vertrauensperson nehmen Kontakt zum Krisenteam der Gemeinde Gottes auf. Das Krisenteam entscheidet dann, wer die Gemeindeleitung informiert.
- Nicht vorschnell weitere Personen informieren. Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der vermeintlich geschädigten Person abstimmen.
- Auf keinen Fall den vermuteten Täter informieren.
- Wichtig für Mitarbeiter und Vertrauensperson: Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

3.3 Selbst beobachtete Grenzverletzungen oder Übergriffe

Wenn du im Rahmen einer Gruppenstunde oder einer Freizeit siehst bzw. erfährst, dass Grenzverletzungen stattfinden, dann darfst du nicht wegsehen. Dein Handeln ist gefragt.

Was aber ist in solchen Fällen zu tun?

- Wenn du bei sexuellen Übergriffen anwesend bist, dann gehst du dazwischen und unterbindest die Übergriffe sofort.
- Unterbinde den Kontakt zwischen den Beteiligten.
- Kümmere dich zuerst um das Opfer.
- Im Falle eines sexuellen Übergriffs müssen sich jeweils verschiedene Mitarbeiter um Opfer respektive Täter kümmern, weil das Opfer dies sonst als demütigend empfinden könnte.
- Beziehe eindeutig Stellung.
- Im Falle eines sexuellen Übergriffes versichere dem Kind oder Jugendlichen, dass er oder sie an dem, was geschehen ist, keinerlei Schuld trägt.
- Nimm Kontakt zur Vertrauensperson der Lokalgemeinde oder zum Krisenteam der Gemeinde Gottes auf.

Auch gilt es zu prüfen, ob das Gespräch mit anderen Teilnehmern der Gruppe (indirekt Betroffenen) zu suchen ist. Dies gilt es mit der Vertrauensperson oder dem Krisenteam der Gemeinde Gottes gemeinsam zu entscheiden (wenn die Zeit hierfür vorhanden ist). Schritte zur Orientierung sind:

- Kläre die Frage, ob die Gruppe oder einzelne der Gruppe den Vorfall mitbekommen haben.

- Sollte ein Kind oder Jugendlicher den Vorfall gesehen haben, so sprich mit ihm bzw. mit ihr. Informiere gegebenenfalls auch die Eltern.
- Sollte nur ein Teil der Gruppe den Vorfall mitbekommen haben, ist zu klären, in welcher Weise mit der Gruppe oder mit einem Teil von ihr gesprochen werden muss. Nenne dabei keinerlei Details des Vorfalls und verwende Worte, die das geschädigte Kind nicht demütigen oder beschämen. („Jemand hat ... sehr weh getan.“, „Jemand hat etwas getan, was er nicht darf und was niemand darf ...“).
- Sollte der Vorfall allgemeines Thema in der Gruppe sein, müssen alle Eltern informiert werden.

3.4 Der Täter gesteht die Tat von sich aus ein

Diese Form der Meldung tritt eher selten auf, ist aber durchaus möglich. Auch in diesem Fall findet eine Prüfung des Sachverhalts durch das Krisenteam statt. Inwieweit Opfer und weitere Beteiligte angehört werden müssen, entscheidet das Krisenteam.

3.5 Prüfung des Verdachtes und Vorgehen

Das Prüfen des Verdachtsfalles ist dem externen Krisenteam (federführend) der Gemeinde Gottes in Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson vorbehalten. Sobald die Vertrauensperson von dem Verdachtsfall informiert worden ist, nimmt diese Kontakt mit dem Krisenteam auf und bespricht das weitere Vorgehen. In diesem Zuge gilt es, auch die Gemeindeleitung und den Pastor darüber in Kenntnis zu setzen. Je nach Verdachtsfall führt die geschulte Vertrauensperson erste Gespräche mit dem Opfer oder das Krisenteam übernimmt die Prüfung vor Ort gleich selbst. Diese Entscheidungskompetenz obliegt ganz beim Krisenteam der Gemeinde Gottes. Ebenfalls ist es dem Krisenteam möglich, eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Bei dringendem Missbrauchsverdacht wird der potentielle Täter von der Mitarbeit suspendiert und von den Gemeindeveranstaltungen bis zur Klärung des Verdachts ausgeschlossen. Bestätigt sich der Verdacht, ist ein weiterer Verbleib des Täters in dieser Lokalgemeinde in der Regel nicht möglich.

3.5.1 Krisenteam: Notwendige Schritte bei Bekanntwerden eines potenziellen Missbrauchsfalls

Folgendes gilt als Orientierungshilfe für das Krisenteam:

- Klärung, welche fachliche Unterstützung benötigt wird, um angemessen handeln zu können (Beratungsstelle, Jugendamt, Jurist, Polizei o.Ä.)
- keine vorschnellen Entscheidungen treffen, keine Informationsweitergabe, keine Alleingänge (strenge Vertraulichkeit, da sonst juristische Folgen drohen könnten / Datenschutz)
- Klärung, ob eine Anzeige notwendig ist, und wer ggf. anzeigt (Anzeige durch Institution ist nicht möglich); ggf. Rechtsberatung vor Einleitung weiterer Schritte in Anspruch nehmen
- bei uneinsichtigem Täter ggf. Information über den Täter an die Gemeindeleitung
- einmütiger Umgang von Gemeindeleitung und Mitarbeiterschaft mit dem Täter entsprechend des Beschlusses des Krisenteams

- klare Sprachregelung für die Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der Lokalgemeinde (Gefahr von Verharmlosung / Vorverurteilung; Gefahr vorschneller Öffentlichkeit)
- Thematisierung der möglichen Auswirkungen durch die Anwesenheit eines Täters in der Lokalgemeinde auf weitere Betroffene
- mögliche Konsequenzen im Umgang mit dem Täter zum Schutz weiterer Personen und der Betroffenen besprechen, beschließen und mitteilen; geistlich-theologische Reflektionen vornehmen, besonnene Entscheidungen treffen
- das Ganze soll durch Gebet getragen und begleitet werden
- in einem solchen Prozess kann das Krisenteam von einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder einer Fachkraft einer Beratungsstelle begleitet werden. Tendenziell ist zu empfehlen, lieber eine Fachkraft sehr früh hinzuzuziehen
- das Krisenteam wird seine fachlichen Standards entsprechend weiterentwickeln

3.5.2 Schritte bei sich erhärtetem oder erwiesenem Verdacht

Das verantwortliche Krisenteam entscheidet, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen.

Sofern sich die Anhaltspunkte nicht auf die Familie beziehen, schaltet die Gemeinde Gottes **keine** Strafverfolgungsbehörden ein, dies bleibt in der Verantwortung des Opfers. Das Opfer wird jedoch auf seine rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen und ggf. auf diesem Weg unterstützt. Entscheidet sich ein Opfer gegen eine Anzeige, so erfolgt der Hinweis, dass die Verjährungsfrist erst mit dem 30. Lebensjahr des Opfers beginnt.

Vor dem Einschalten der Behörden sollte das Mädchen bzw. der Junge unter Anwesenheit der Erziehungsberechtigten (soweit diese nicht zum verdächtigen Personenkreis gehören) angehört werden. Es sollte abgeklärt werden, wie das Mädchen bzw. der Junge zu der strafrechtlichen Verfolgung der verdächtigen Person steht und ob sie bzw. er in der Lage ist, mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen.

Das Krisenteam muss mit der Vertrauensperson und der Gemeindeleitung entscheiden, wie das Mädchen bzw. der Junge innerhalb der Lokalgemeinde geschützt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Freistellung oder (Verdachts-) Kündigung der verdächtigen Person in Erwägung zu ziehen. Bei ehrenamtlich tätigen Personen hat die Tätigkeit zu ruhen.

3.5.3 Umgang mit dem Täter

Während wir den Missbrauch verurteilen, sehen wir auch im Täter jemanden, der Gottes befreiender Liebe bedarf. Deshalb benötigen nicht nur die Betroffenen von sexualisierter Gewalt unsere Begleitung, sondern auch die Täter. Da aber die Täter ihre Tat meist leugnen, verharmlosen, entschuldigen, dem Opfer eine Mitschuld unterschieben wollen und zum Teil ein suchtähnliches Verhalten aufweisen, gehört die Begleitung von Tätern in die Hand von dafür ausgebildeten Personen.

Daher muss der Täter einer seelsorgerlichen und therapeutischen Begleitung zustimmen.

Der weitere Verbleib des Täters in der betroffenen Lokalgemeinde ist in der Regel nicht möglich.

Die seelsorgerliche Arbeit mit Tätern muss immer mit einer therapeutischen Begleitung einhergehen. Wichtig in der Begegnung mit dem Täter ist, ihn als Person anzunehmen, aber seine Tat als verachtenswert und als Schuld darzustellen.

Es ist notwendig, dass der Täter seine Tat sühnt, indem er Wiedergutmachung anbietet oder die Konsequenzen seiner Tat in Form einer Strafe zu spüren bekommt. Dies ermöglicht es dem Opfer zu sehen, dass der Täter für seine Tat die Konsequenzen tragen muss.

4 Rechtliche Aspekte

Unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ oder „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ handelt es sich um ein breites Spektrum unterschiedlicher Handlungen, die deshalb auch unterschiedlich betrachtet werden müssen. So erfordern Fälle, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, eine andere Bewertung als beispielsweise aktuelle sexuelle Kontakte in Übereinstimmung zwischen einer 13-Jährigen und einem 14-jährigen Teenager, die Aufforderung von sexuellen Handlungen eines Kindes an einem Erwachsenen oder eine Vergewaltigung. Alle diese Handlungen sind Straftaten und dürfen nicht akzeptiert werden.

Bei der Bearbeitung eines Hinweises oder Verdachtsfalls gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind zwingend rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Ob, wann, wie und durch wen dies geschehen soll, regelt dieses Konzept.

Die Einschaltung einer außenstehenden Stelle, wie beispielsweise das Krisenteam oder Strafverfolgungsbehörden, hilft bereits in vielen Fällen, die Machtstrukturen des Täters gegenüber dem Opfer zu zerstören. Sexueller Missbrauch lebt davon, dass darüber geschwiegen wird und die betroffene Person in einer Opferrolle bleibt. Erleben die Opfer, dass andere Personen nicht wegsehen, sondern dagegen vorgehen, kann dies heilsam sein.

Daher ist es zwingend notwendig, in einem Verdachtsfall das Krisenteam einzuschalten, welches dann mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen regelt.

Jeder Übergriff gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist eine Straftat, die wir in unseren Lokalgemeinden nicht akzeptieren, sondern entsprechend dagegen vorgehen.

Im 13. Kapitel des Strafgesetzbuchs werden die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geregelt. Auch die Straftaten des sexuellen Missbrauchs sind hier geregelt

<https://dejure.org/gesetze/StGB/176.html>;

<https://dejure.org/gesetze/StGB/176a.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176b.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176c.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/176d.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/177.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/178.html>;
<https://dejure.org/gesetze/StGB/180.html>.

Kommt es zu einer Meldung an das Krisenteam, wird die betroffene Person hinsichtlich ihrer Rechte einer strafrechtlichen Verfolgung informiert, die Entscheidung einer Anzeige jedoch ihr überlassen. Die Möglichkeit einer Anzeige wird seitens der Gemeinde Gottes wertfrei betrachtet, die Entscheidung dazu bleibt einzig und allein bei der betroffenen Person.

Durch die Gemeindeordnung / Rechtsordnung der Gemeinde Gottes sind dem Krisenteam weitreichende Handlungsmaßnahmen gegeben.

Bestätigt sich ein Missbrauch, so kann der Täter aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden (Gemeindezucht). Eine Trennung von Täter und Opfer ist zwingend erforderlich, was in der Regel zu einem Verweis aus der Lokalgemeinde führt. Weitere Maßnahmen sind möglich und orientieren sich am jeweiligen Sachverhalt.

5 Bildung eines Krisenteams der Gemeinde Gottes

Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in unseren Lokalgemeinden nicht an der Tagesordnung und können daher eine Lokalgemeinde in ihrem Handlungsspektrum an ihre Grenzen bringen.

Daher hat das Präsidium die Aufgabe der Bearbeitung eines solchen Vorfalles an das Krisenteam (Fachgremium „Sexueller Gewalt begegnen“) übergeben. Dort ist die entsprechende Kompetenz der Bearbeitung und Aufklärung angesiedelt.

Wird ein Verdachtsfall bekannt, meldet die Leitung der betreffenden Lokalgemeinde diesen Vorfall umgehend bei einem Mitglied des Krisenteams. Nicht jede eingehende Meldung bei einem Mitglied des Krisenteams führt zu kirchlichem Handeln, aber jeder Fall wird geprüft.

Führt eine Eingabe nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, wird der Fall wieder geschlossen, bis neue Erkenntnisse vorliegen.

5.1 Team

Um schlagkräftig gegen sexualisierte Gewalt vorgehen zu können, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Flexibilität des Krisenteams notwendig. Das Team sollte sich aus Personen mit unterschiedlichen Kompetenzen zusammensetzen, da dadurch Schilderungen der Ereignisse besser wahrgenommen werden können.

Folgende Kompetenzen sollten nach Möglichkeit im Krisenteam vertreten sein:

- psychologische Kompetenzen,
- juristische Kompetenzen,
- pastorale Kompetenzen.

Der Leiter und die weiteren Mitglieder des Krisenteams werden vom Präsidium vorgeschlagen und durch die Bundesversammlung bestätigt. Die reguläre Amtszeit beträgt vier Jahre, analog der Wahl des Präsidiums.

Das Team sollte aus einem Pool von sechs bis sieben Mitgliedern bestehen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann in Ausnahmefällen (wie z.B. Befangenheit, fehlende zeitliche Ressourcen) die Bearbeitung und Entscheidung unter Zuziehung von maximal einem externen Berater mit vollem Stimmrecht erfolgen. In komplexen Fällen kann das Krisenteam weitere Fachleute, ohne Stimmrecht, hinzuziehen.

Der Leiter des Krisenteams wägt bei der Teambildung – für eine Fallbearbeitung – ab, ob Befangenheit von möglichen Teammitgliedern vorliegt (z.B. wegen Zugehörigkeit zur gleichen Lokalgemeinde, Verwandtschaft, gem. Studienzeit). Bei einer Fallbearbeitung sind immer mindestens drei Teammitglieder beteiligt, diese bilden das Gremium, welches über den Fall entscheidet. Nach Möglichkeit sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Gespräche mit Opfern können dazu führen, dass es, auch bei Vorfällen, die bereits Jahre zurückliegen, zu einer Retraumatisierung kommt. Dies gilt es durch entsprechende Gesprächsführung zu verhindern bzw. im Bedarfsfall eine entsprechende Hilfe anzubieten.

Missbrauchstäter haben meist kein Verständnis dafür, dass ihr Handeln falsch ist. Um Klarheit zu erlangen, ob eine Missbrauchssituation vorgelegen hat, werden Kenntnisse über die Denkweise von Missbrauchstätern benötigt sowie entsprechende Gesprächsführungskompetenzen.

Erstgespräche mit dem Opfer sowie den weiteren Beteiligten sollten innerhalb von zwei Wochen vor Ort stattfinden. Aktuelle Meldungen erfordern ein schnelleres Handeln als Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen. Nach Möglichkeit sollten die Gespräche so durchgeführt werden, dass ein Ergebnis zeitnah erfolgen kann. Jede Verzögerung kann beim Opfer Unbehagen auslösen sowie dazu führen, dass Informationen in die Lokalgemeinde durchsickern und dem Beschuldigten die Möglichkeit geben, die Aufklärung zu verhindern.

5.2 Aufgaben

Das Krisenteam macht sich ein Bild von der gemeldeten Situation, indem es mit dem Opfer, dem Beschuldigten und gegebenenfalls weiteren Beteiligten persönlich spricht. Die Inhalte der Gespräche werden dokumentiert.

Das Team kann zu folgenden Ergebnissen kommen: „sexualisierte Gewalt liegt vor“, „sexualisierte Gewalt liegt nicht vor“ oder „sexualisierte Gewalt konnte nicht festgestellt werden, weil die Faktenlage nicht eindeutig ist“. Da die Entscheidung für die Beteiligten weitreichende Konsequenzen hat, muss diese Entscheidung einstimmig erfolgen. Kommt es zu keiner einstimmigen Entscheidung wird die Akte seitens des Krisenteams geschlossen, bis neue Fakten auftauchen.

Das Krisenteam teilt seine Entscheidung zeitnah dem Opfer, dem Täter, dem verantwortlichen Leiter der Lokalgemeinde und dem Präses mit. Der Präses erhält zudem die Empfehlung für Maßnahmen. Inhalte der Gespräche werden nicht mitgeteilt.

Eine Feststellung von sexualisierter Gewalt führt in der Regel zu einem Ausschluss aus der Gemeinde Gottes. Da der Rahmen der Definition sexualisierter Gewalt sehr weit gefächert ist, kann es in Ausnahmefällen möglich sein, dass das Krisenteam gegenüber dem Präses eine Empfehlung für andere Maßnahmen ausspricht. Solch ein Fall könnte beispielsweise dann vorliegen, wenn sexuelle Kontakte in Übereinstimmung zwischen einer 13-Jährigen und einem 14-jährigen Teenager vorliegen oder in anderen minderschweren Fällen.

Wenn das Opfer oder der Täter mit der Entscheidung des Krisenteams nicht einverstanden ist, kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung, der Leiter des Krisenteams einmalig beauftragt werden, bei einer externen Fachkraft ein Gutachten aufgrund der anonymisierten Protokolle erstellen zu lassen. Stellt das Gutachten Mängel fest, werden diese vom Krisenteam bearbeitet. Das Krisenteam kann die anfallenden Kosten für das Gutachten dem Antragsteller auferlegen; dies ist insbesondere bei Bestätigung der Entscheidung zu erwägen.

Werden Dienstpapiere als Maßnahme entzogen, ist ein Einspruch nur noch bei der internationalen Gemeinde Gottes innerhalb von 10 Tagen nach Entzug möglich.

Mitglieder des Krisenteams und weitere Fachkräfte unterstützen bei der Schulung der Vertrauenspersonen in den Lokalgemeinden und der Sensibilisierung für das Konzept gegen sexualisierte Gewalt. Darüber hinaus tragen sie in Zusammenarbeit mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ und den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche Kinder und Jugend der Gemeinde Gottes dazu bei, Informationsmaterial für die Lokalgemeinden zur Verfügung zu stellen.

5.3 Kompetenzen

Das Krisenteam der Gemeinde Gottes erhält im Rahmen einer Fallbearbeitung folgende Kompetenzen:

- Beteiligte und Zeugen zu Gesprächen einzubestellen,
- Rederecht und Antragsrecht in allen Lokalgemeinden und Versammlungen,
- Zugangsrecht zu allen Gebäuden der Gemeinde Gottes,
- Erteilung von Hausverboten,
- Freistellung beteiligter Personen aus einzelnen Diensten in Lokalgemeinden, in der Region oder dem Bund, mit vorheriger Mitteilung an den verantwortlichen Leiter der betroffenen Gemeinde. Bei Freistellung eines verantwortlichen Leiters einer Lokalgemeinde ist grundsätzlich eine vorherige Mitteilung an den Präses erforderlich.

Die Ausführung von Disziplinarmaßnahmen (außer Erteilung von Hausverboten und Freistellungen im Rahmen einer Fallbearbeitung) gehört nicht zu den Kompetenzen des Krisenteams.

5.4 Zusammenarbeit

Das Krisenteam baut sich ein Netzwerk mit christlichen Therapeuten auf. Diese Therapeuten sollten sich mit den Gemeindestrukturen der Gemeinde Gottes auskennen bzw. sich in kirchliche Strukturen hineindenken können.

6 Wiedereingliederung bußbereiter Täter

Als Christen sind wir überzeugt davon, dass Menschen ihr Verhalten ändern können, und dass Sünder aufgrund einer aufrichtigen Umkehr (= Buße) Frieden mit Gott finden und Teil des Leibes Christi werden können.

Wurde ein Täter ausgeschlossen und steht eine Wiedereingliederung in die Gemeinde Gottes im Raum, kann dies jedoch nur unter Auflagen geschehen. Grundlage dieser Auflagen ist die in diesem Konzept getroffene Abwägung zwischen dem Schutz des Opfers und der Lokalgemeinde sowie den Wünschen und Bedürfnissen des Täters.

Für eine Wiederaufnahme gelten daher einige Regeln:

1. Ein reuiger Täter, der selbst den Wunsch äußert, wieder Mitglied in der Gemeinde Gottes zu werden, muss im Vorfeld ein Gespräch mit dem Krisenteam der Gemeinde Gottes führen. Inhalt dieses Gesprächs wird die Prüfung seiner Veränderung, die Umsetzung eventuell im Vorfeld ausgesprochener Auflagen und die Einigung mit den weiteren Maßnahmen sein.
2. Ist das Krisenteam von der Veränderung überzeugt, spricht dieses eine Empfehlung an das Präsidium der Gemeinde Gottes aus.
3. Eine Aufnahme ist nicht in der Lokalgemeinde, in der der Übergriff stattgefunden hat, möglich. Der Schutz des Opfers und der Lokalgemeinde hat hier Vorrang. Auch eine aufrichtige Reue des ehemaligen Täters löscht die geschehenen Ereignisse in der Lokalgemeinde nicht aus und sollte nicht zu Unfrieden führen.
4. Die Wahl einer neuen Lokalgemeinde obliegt dem Krisenteam in Übereinstimmung mit dem Präsidium. Die Vorgeschichte kann zu Belastungen innerhalb einer Lokalgemeinde führen. Daher ist eine Aufnahme nicht in jeder Gemeindesituation möglich und sinnvoll.
5. Das Krisenteam ist berechtigt, mit dem Gemeindeleitungsteam der neuen Lokalgemeinde über die Geschehnisse vor der Reue zu sprechen. Das Gemeindeleitungsteam muss über die Vorkommnisse Bescheid wissen, um den ehemaligen Täter nicht in ähnliche Dienste zu führen bzw. schützend für die Lokalgemeinde eintreten zu können. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass der Wiederaufzunehmende eine reale Chance bekommt.
6. Der Wiederaufzunehmende darf in keinem Dienst mehr wirken, in dem er für Schutzbefohlene, wie beispielsweise Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen, zuständig ist. Dies gilt lebenslang.

Ist der Antragsteller bereit, diese Schritte zu gehen und erhält die Freigabe vonseiten des Krisenteams und des Präsidiums, steht einer Aufnahme nichts im Wege.

Ein analoges Vorgehen findet auch Anwendung auf Personen, die neu in die Gemeinde Gottes kommen, von denen der Pastor solch eine Vorgeschichte kennt. Eine Aufnahme in der Lokalgemeinde vor Ort ist dann möglich, wenn keines der Opfer Teil dieser Lokalgemeinde war.

7 Abgrenzung zwischen Krisenteam und Rechtsrat

Handlungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene werden in der Gemeinde Gottes ausschließlich durch das Krisenteam bearbeitet. Auch dann, wenn die Geschehnisse bereits eine längere Zeit vergangen und die Opfer inzwischen volljährig sind. Kommt das Krisenteam zu einem eindeutigen Ergebnis, welches feststellt, dass ein Missbrauch vorgelegen hat, ist dieses Ergebnis bindend.

8 Prävention

Die Gemeinde Gottes unterstützt die Lokalgemeinden beim Schutz vor sexualisierter Gewalt. In Zusammenarbeit mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“, den Arbeitsbereichsleitern für Kinderdienst und Jugend, sowie dem Krisenteam der Gemeinde Gottes werden den Lokalgemeinden regelmäßig Informationen zur Prävention zur Verfügung gestellt. Äußert eine Lokalgemeinde entsprechenden Bedarf, kann auch ein Team zur Bearbeitung allgemeiner Fragestellungen im Rahmen der Mitarbeiterschaft einer Lokalgemeinde angefordert werden.

9 Kosten

Die Arbeit des Krisenteams muss kurzfristig möglich sein. Hierbei ist zu beachten, dass für die Aufklärung eines Sachverhalts meist nur ein kurzes Zeitfenster zur Verfügung steht. Befragungen von Opfern, Tätern und Zeugen sowie Gespräche mit der Lokalgemeinde über das weitere Vorgehen sind zeitintensiv und benötigen Sachkompetenz bezüglich des Themengebietes sowie einer entsprechenden Methodenkompetenz bei der Befragung.

Hier entstehen Kosten, die gedeckt werden müssen. Diese werden vom Gemeindebund bezahlt und nach Möglichkeit im Nachhinein von der jeweiligen Lokalgemeinde übernommen.

10 Literaturempfehlung

Christian Rommert: *„Trügerische Sicherheit“*; SCM-Verlag

Plakat

Sexueller Gewalt begegnen!



„Unsere Gemeinde soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Gemeinsam wollen wir uns gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einsetzen. Wir dürfen nicht zuschauen und schweigen. Lasst uns mutig und entschlossen dagegen eintreten.“



Du brauchst Hilfe? Melde Dich!

Anlaufstelle (Krisenteam) der Gemeinde Gottes in Deutschland
Hotline 07181 9875-98 / krisenteam@gemeindegottes.de

Ansprechperson in deiner Lokalgemeinde:

N.I.N.A.-Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt
Tel 01805 123456 / www.nina-info.de

Beratungsstelle des Weißen Kreuzes
Tel. 05609 830990 / www.weisses-kreuz.de



Gemeinde Gottes in Deutschland KdöR
www.gemeindegottes.de/kinderschutz

Postkarte



„Unsere Gemeinde soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Gemeinsam wollen wir uns gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einsetzen. Wir dürfen nicht zuschauen und schweigen. Lasst uns mutig und entschlossen dagegen eintreten.“

**Hotline
07181
987598**

**Du brauchst Hilfe?
Melde Dich!**

Anlaufstelle (Krisenteam) der Gemeinde Gottes in Deutschland
Hotline 07181 9875-98
krisenteam@gemeindegottes.de

N.I.N.A.-Anlaufstelle zu sexueller Gewalt
Tel 01805 123456 / www.nina-info.de

Beratungsstelle des Weißen Kreuzes
Tel. 05609 830990 / www.weisses-kreuz.de





*Gegründet
im Wort!*



**Gemeinde
des Wortes**

*Erfüllt mit dem
Heiligen Geist!*



**Gemeinde
des Geistes**

*Brennend für den
Missionsauftrag!*



**Gemeinde
der Mission**

*Im Glauben
wachsend!*



**Gemeinde
der Heiligung**

»Als „Gemeinde Gottes“ haben wir den Auftrag, das Evangelium zu verkünden und Menschen zur Entscheidung für Jesus Christus einzuladen. Wir lehren und ermutigen die Nachfolger Jesu, gemäß der Bibel zu leben und zu handeln. Es gehört zu unserer Aufgabe, Gemeinden nach dem neutestamentlichen Vorbild zu gründen und zu bauen.«

Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR

Schurwaldstr. 10 • 73660 Urbach

www.gemeindegottes.de